

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bayerische Familiennamen und Rechtsgeschichte.

Von Dr. Ludwig Leiß, Passau.

(Schluß.)

Der Domänenverwaltung gehörte in Baiern auch der Baumeister an. Dieser war in Wirtschaften aller Art, wo kein eigentlicher Bauer an der Spitze stand (z. B. Pfarrhöfen, Klösterl. Meiereien) der erste leitende Knecht (Schm I, 186) ebenso wie der an anderer Stelle bereits ausführlich behandelte Hofmann (Gri 4, 1692/3).

Zur unteren Verwaltungstätigkeit gehört auch die Polizei in einem weiteren Sinn. Ihre deutlichste Ausstrahlung ist im Mittelalter nicht so fast die Sicherheits-, wie die Gewerbepolizei, d. h. jene Tätigkeit des Staates oder der Gemeinden, ein unredliches Verhalten der Zunftgenossen gegenüber den Kunden oder einander, den sog. unlauteren Wettbewerb zu verhüten. Da ist zunächst der Schauer. Er hat als visitator (Fi 5, 721/2) Harnisch, Maafz und Gewicht zu beschauen (MB 8, 301), die Be- schau wird aber dann ausgedehnt auf Bier, Wein, Fleisch usw., aber auch Keller und Feuerstätte (Schm II, 350). Der Schauer ist daher der Gewerbepolizeibeamte schlechthin, der mitunter der Wehrhaftigkeit des Volkes und der Baupolizei zu dienen hatte und manchmal den heutigen Schätzern entsprach (vgl. MB 36 b, 262). Der Name Schauer selbst scheint früh nicht mehr gebraucht worden zu sein: er ist dem Schrifttum unbekannt. In den Quellen heißtt er vielfach Beschauer (z. B. MG Nekr. 4, 246 ff.) und bezeichnet den Richter, also einen ganz anderen Beamten (vgl. MB 11, 305). Der Schauer ist auch sehr früh schon in die Familiennamen eingegangen. 1173 wird er erstmals als solcher erwähnt (MB 11, 87), seit dem Beginn des 14. Jahrh. ist er ganz allgemein (vgl. Rb 6, 141; MB 5, 93 ff.), seit 1354 sind Schauer Bürger von Murnau (MB 10, 115), seit 1423 von Nabburg (MB 26,